

## Wichtige Informationen zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit

### Ich habe als Deutscher eine fremde Staatsangehörigkeit erworben; hat das Konsequenzen für meine deutsche Staatsangehörigkeit?

Vermutlich ja. Der freiwillige, d. h. von Ihnen selbst beantragte Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit führt nach § 25 unseres Staatsangehörigkeitsgesetzes grundsätzlich zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit. Etwas anders gilt dann, wenn Sie

vor dem Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung der zuständigen deutschen Staatsangehörigkeitsbehörde erhalten haben, die Ihnen ausnahmsweise die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit gestattet.

### Spielt es eine Rolle, wann ich die fremde Staatsangehörigkeit erworben habe und wo ich zu diesem Zeitpunkt gelebt habe?

Ja. Schon immer gilt: Wer zum fraglichen Zeitpunkt - Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit, nicht Datum der Antragstellung! - nicht in Deutschland gelebt hat, hat seine deutsche Staatsangehörigkeit verloren. Seit dem 1. Januar 2000 gilt das auch dann,

wenn Sie eine fremde Staatsangehörigkeit von Deutschland aus erworben haben. Seit diesem Termin spielt es daher keine Rolle mehr, wo Sie gelebt haben, als Sie die fremde Staatsangehörigkeit erhalten haben.

### Heißt das, wenn ich vor dem Jahr 2000 von Deutschland aus eine fremde Staatsangehörigkeit erworben habe, bin ich unter keinen Umständen betroffen?

Leider nein. Auf Grund eines Europaratsübereinkommens aus dem Jahre 1963 hat der Erwerb einer Reihe europäischer Staatsangehörigkeiten auch vom Inland her zum Verlust der

deutschen Staatsangehörigkeit geführt (Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden).

### Ich bin Deutscher durch Geburt; gilt die Verlustregelung auch für mich?

Ja. Es spielt keine Rolle, wie Sie die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben; die Verlustregelung betrifft alle Deutsche, nicht nur Eingebürgerte.

### Ich habe von alledem nichts gewusst, niemand hat mir etwas Offizielles mitgeteilt; bin ich trotzdem kein Deutscher mehr?

Ja. Die genannte Bestimmung aus dem Staatsangehörigkeitsgesetz ordnet an, dass der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen kraft Gesetzes, d. h. automatisch, eintritt. Es ist kein Bescheid erforderlich, es kommt sogar nicht einmal darauf an, ob irgendeine deutsche Behörde oder Sie selbst etwas davon wissen. Unser

Gesetz geht in diesem Zusammenhang als selbstverständlich davon aus, dass Sie sich vor einem derart entscheidenden Schritt in eigener Verantwortung über die Konsequenzen informieren. Eingebürgerte haben übrigens bei Aushändigung der Einbürgerungsurkunde ein Merkblatt zum Thema erhalten.

### Ich besitze aber doch noch einen deutschen Personalausweis und einen deutschen Reisepass, dokumentieren diese nicht meine deutsche Staatsangehörigkeit?

Nein. Die Ausstellung eines Personalausweises und Reisepasses der Bundesrepublik Deutschland begründen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Sie stellen auch keinen entsprechenden Beweis dar. Da Sie die deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzen, ist die Eintragung "deutsch" im Personalausweis und Reisepass unzutreffend. Die Dokumente sind ungültig. Sie sind verpflichtet, den Personalausweis und den Reisepass bei der

zuständigen Personalausweis- und Passbehörde (Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister) ihres Wohnortes abzugeben. Die zuständige Behörde kann die Dokumente einziehen, wenn Sie dieser Pflicht nicht nachkommen. Jede Personalausweis- und Passbehörde und jede andere zur Prüfung der Personalien ermächtigte Behörde kann die Dokumente zur Vorbereitung der Einziehung durch die zuständige Behörde sicherstellen.

### Kann ich den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit rückgängig machen, indem ich einfach wieder auf die fremde Staatsangehörigkeit verzichte?

Nein. Der Eintritt des gesetzlichen Verlusts lässt sich nicht rückwirkend ungeschehen machen. Wenn Sie auf Ihre neue Staatsangehörigkeit verzichten - sofern das nach Ihrem Heimatrecht möglich ist - werden Sie Staatenloser; tun Sie das nicht! Falls Sie

wieder Deutscher werden wollen, müssen Sie einen neuen Einbürgerungsantrag stellen; in diesem Zusammenhang müssen Sie dann Ihre aktuelle Staatsangehörigkeit aufgeben.

### Gilt das alles auch für meine minderjährigen Kinder?

Im Prinzip ja: Maßgebend für den automatischen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ist, dass die fremde Staatsangehörigkeit auf Antrag erworben wird. Sofern Sie also nicht nur für sich, sondern in Ausübung Ihres Sorgerechts einen entsprechenden Antrag auch für Ihre minderjährigen Kinder gestellt haben, der dann positiv beschieden worden ist, betrifft der Verlust auch Ihre minderjährigen Kinder. Es gibt allerdings in einigen ausländi-

schen Staatsangehörigkeitsgesetzen auch die Möglichkeit, dass Minderjährige der Einbürgerung ihrer Eltern kraft Gesetzes folgen; in diesen Fällen wird die fremde Staatsangehörigkeit daher nicht auf Antrag erworben, so dass die deutsche Staatsangehörigkeit nicht verloren geht. Eine entsprechende Regelung gibt es zum Beispiel in Artikel 16 des türkischen Staatsangehörigkeitsgesetzes.

### Was bedeutet der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit für meinen Aufenthalt in Deutschland?

Sie sind seit dem gesetzlich eingetretenen Verlust aus der Sicht der deutschen Behörden Ausländer. Das heißt, Sie benötigen für den weiteren Aufenthalt in Deutschland einen (ausländischen) Reisepass und einen (deutschen) Aufenthaltstitel. Nach den aufenthaltsrechtlichen Vorschriften wird dieser Aufenthaltstitel grundsätzlich nur auf Antrag erteilt. Regelmäßig werden Sie eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, die auf drei Jahre befristet ist. Sollten Sie zum Zeitpunkt des Verlustes der deutschen Staatsan-

gehörigkeit seit fünf Jahren als Deutscher hier gelebt haben, können Sie auch eine Niederlassungserlaubnis erhalten. Für freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und türkische Staatsangehörige, die in den Anwendungsbereich des Assoziationsabkommens der Türkei mit der EU fallen, gelten einige Besonderheiten, die das Verfahren vereinfachen. Einzelheiten dazu erfahren Sie bei Ihrer zuständigen Ausländerbehörde.

### Was muss ich tun, damit ich mich wieder rechtmäßig in Deutschland aufhalten kann?

Um einen Aufenthaltstitel als Ausländer in Deutschland zu erhalten, müssen Sie einen Antrag bei der zuständigen Ausländerbe-

hörde stellen. Dieser Antrag muss bis zum **30. Juni 2005** gestellt worden sein.

### Benötige ich eine Arbeitserlaubnis?

Eine gesonderte Arbeitserlaubnis gibt es nicht mehr. Der von der Ausländerbehörde erteilte Aufenthaltstitel berechtigt dann auch zur Arbeitsaufnahme in Deutschland. Ohne diesen Titel oder eine

besondere Erlaubnis der Ausländerbehörde darf ein Ausländer in Deutschland aber keine Arbeit aufnehmen.

### Darf ich weiter an Wahlen in Deutschland teilnehmen?

An Bundestags-, Europa- und Landtagswahlen dürfen nur Deutsche teilnehmen, an allgemeinen Kommunalwahlen und Direktwahlen auch nicht-deutsche Unionsbürger. Sofern Sie nicht zu

diesem Kreis gehören, sind Sie nicht wahlberechtigt, auch wenn Sie eine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten. Wer unbefugt an einer Wahl teilnimmt, macht sich strafbar, § 107a StGB.

### Was geschieht, wenn ich den eingetretenen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit verschweige; mache ich mich strafbar oder begehe ich eine Ordnungswidrigkeit?

Wer sich ohne Aufenthaltstitel in Deutschland aufhält, kann sich - je nach den Umständen - strafbar machen oder eine Ordnungswidrigkeit begehen. Die Ausländerbehörden werden gleichwohl

bei denjenigen Personen, die sich bis zum 30. Juni 2005 bei ihnen melden, von der Einleitung entsprechender Schritte absehen.

### Kann ich wieder einen Einbürgerungsantrag stellen?

Ja, selbstverständlich. Voraussetzung ist allerdings, dass Sie wieder über einen rechtmäßigen Inlandsaufenthalt verfügen. Außerdem wird Ihr neuer Einbürgerungsantrag auf der Grundlage des jetzt geltenden Staatsangehörigkeitsrechts bearbeitet. Das bedeutet unter anderem, dass Sie über ausreichende Kenntnisse

der deutschen Sprache verfügen und ihre bisherige Staatsangehörigkeit erneut aufgeben müssen, sofern nicht ausnahmsweise eine Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit in Betracht kommt.

### Was ist von mir aus zu tun?

Falls Sie es für denkbar halten, Ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren zu haben, **wenden Sie sich bitte unverzüglich an Ihre zuständige Ausländerbehörde**. Dies gilt auch, wenn Sie nicht ganz sicher sind und noch Fragen haben.

Die Ausländerbehörde wird

- die Meldebehörde, die Ihre Eintragungen im Melderegister berichtigen muss, und
- die Pass- und Personalausweisbehörde, die Ihren Pass und Ihren Personalausweis zurückbekommen muss,

von sich aus beteiligen.

Es ist möglich, dass der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auch Auswirkungen auf andere Rechtsbeziehungen hat, bei denen es notwendig ist, Deutscher zu sein. Zur Klärung dieser Fragen müssen Sie sich direkt an die zuständige Stelle wenden. Sind Sie z. B. inzwischen Beamter geworden, wäre das Ihr Dienstherr.

**Bitte kümmern Sie sich, nicht zuletzt in Ihrem eigenen Interesse, um die Klärung Ihrer staatsangehörigkeitsrechtlichen Situation und informieren Sie Freunde und Bekannte, die sich möglicherweise in einer vergleichbaren Situation befinden. Vielen Dank!**